



## **Besondere Bedingungen für die Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung nach Tarif HT/2,25% / bAV (1012)**

1. Bei Ableben der versicherten Person aus der Hauptversicherung während der vereinbarten Versicherungsdauer wird aus dieser Zusatzversicherung folgende Leistung erbracht, sofern die Aufschubdauer (siehe Punkt 2) für diese Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung bereits abgelaufen ist:
  - für die mitversicherte Ehepartner/in oder Lebenspartner/in eine lebenslang oder befristet zahlbare Rente (betragsmäßige Höhe und Leistungsdauer : siehe Polizza);
  - für mitversicherte Kinder eine befristete zahlbare Rente (Höhe und Leistungsdauer: siehe Polizza). Die Rente wird maximal bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres des mitversicherten Kindes ausgezahlt.

Eine fällige Rente wird monatlich im Vorhinein geleistet, erstmalig mit dem Monatsersten, der auf das Ableben der versicherten Person aus der Hauptversicherung folgt.

Bei Ableben einer mitversicherten Person erlischt für diese die Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung.

2. Diese Zusatzversicherung kann mit oder ohne Aufschubdauer abgeschlossen werden. Wird für diese Zusatzversicherung eine Aufschubdauer vereinbart, so muss diese mit jener der Hauptversicherung übereinstimmen. Unter Aufschubdauer versteht man die Wartezeit bis zum Beginn der Rentenzahlung, ausgelöst durch das Ableben der hauptversicherten Person während der Versicherungsdauer. Ist zum Zeitpunkt des Ablebens der hauptversicherten Person diese Wartezeit noch nicht verstrichen, so wird die vereinbarte Hinterbliebenenrente erst nach deren Ende ausgezahlt.  
Die Vereinbarung einer Aufschubdauer und deren Ausmaß können Sie der Polizza unter Punkt „Leistung(en) für die versicherte Person“ im Abschnitt "Witwen/Witwerrente" entnehmen.

### **Gewinnbeteiligung**

Die Zusatzversicherung ist nach Maßgabe des Geschäftsplanes am Gewinn der Gesellschaft beteiligt. Sie gehört dem Abrechnungsverband der Leibrentenversicherungen (bAV), Gewinnverband: „bAV Hinterbliebenenrentenzusatzversicherungen 7/2008; 2,25%; AVOE2005R“ an. Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherungen erhalten einen laufenden Zinsgewinnanteil in Prozenten der Deckungsrückstellung, erstmals nach 1/10 der Prämienzahlungsdauer, aufgerundet auf volle Jahre, spätestens jedoch am Ende des dritten Versicherungsjahres. Der laufende Zinsgewinnanteil wird nach dem Geschäftsplan festgesetzt und im Geschäftsbericht des Versicherers bekanntgegeben. Die Gewinne werden verzinslich angesammelt. Nach Anfall der Rente wird aus dem Zinsgewinnanteil eine zusätzliche prämienfreie Rente ohne Garantiezeit und ohne Ablebensleistung gewährt (Erhöhungsrente). Zusätzlich informieren wir Sie jährlich über den Stand Ihrer erworbenen Gewinnanteile.

Die Gewinne stammen im Wesentlichen aus den Erträgen der Kapitalanlagen, aber auch aus anderen Gewinnquellen. Die Deckungsrückstellung wird von der NÜRNBERGER am Kapitalmarkt angelegt und zumindest mit dem garantierten Rechnungszins verzinst. Über den garantierten Rechnungszins hinaus erzielte Veranlagungsgewinne (variable Gewinnbeteiligung), werden im Wege der Gewinnbeteiligung verzinslich angesammelt. Die Höhe der variablen Gewinnbeteiligung hängt von der Entwicklung der Kapitalmärkte, den tatsächlichen Kapitalerträgen sowie vom künftigen Risiko- und Kostenverlauf ab und kann daher nicht garantiert werden.

Die Deckungsrückstellung entsteht aus den Prämienteilen, die nicht sofort zur Bestreitung des Risikos sowie zur Abdeckung der Abschluss- und Verwaltungskosten benötigt werden und für die Finanzierung der noch eventuell ausstehenden Leistungen bestimmt sind. Die Deckungsrückstellung wird mit dem vereinbarten garantierten Rechnungszins verzinst. Die Höhe des Rechnungszinses beträgt 2,25%.

## **Verhältnis zur Hauptversicherung**

Diese Zusatzversicherung ist – bis zum Ableben der hauptversicherten Person - Bestandteil der Hauptversicherung und an diese gebunden. Sie kann ohne die Hauptversicherung weder prämienpflichtig noch prämienfrei fortgesetzt werden. Nach Ableben der versicherten Person aus der Hauptversicherung und dem dadurch ausgelösten Beginn der Rentenzahlung aus diesem Zusatztarif, fällt die Bindung zwischen Haupt- und Zusatzversicherung weg.

Bei der Kündigung der Hauptversicherung gemäß den Allgemeinen Versicherungsbedingungen gilt die Kündigung auch für die Zusatzversicherung. Die Zusatzversicherung kann - ausgenommen bei laufender Rentenzahlung - für sich allein gekündigt werden.

Im Falle der Kündigung wird der nach dem genehmigten Geschäftsplan der Gesellschaft berechnete Rückkaufswert ausgezahlt, soweit ein solcher geschäftsplanmäßig vorhanden ist. Es wird in diesem Fall ein 5%-iger Abschlag auf die Deckungsrückstellung verrechnet. Bei Umwandlung der Hauptversicherung in eine prämienfreie Versicherung fällt die Zusatzversicherung weg, ihre Deckungsrückstellung wird derjenigen der Hauptversicherung zugeschlagen.

Bei einer Teilkündigung wird die Zusatzleistung so herabgesetzt, dass bei der verbleibenden Versicherung Haupt- und Zusatzversicherung in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie bei der ursprünglichen Versicherung.

Im Falle des Ablebens der versicherten Person aus der Hauptversicherung kann von jedem mitversicherten Hinterbliebenen vor Beginn der Rentenzahlung, an Stelle der laufenden Rentenleistung, die einmalige Zahlung des geschäftsplanmäßigen Rückkaufswertes verlangt werden. In diesem Fall wird ein Abschlag von 10% auf die Deckungsrückstellung verrechnet.

Im Übrigen gelten auch für die Zusatzversicherung die Versicherungsbedingungen für die Hauptversicherung.

## **Unterjährigkeitszuschlag**

Die Prämien zu Ihrer Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung sind durch jährliche Prämienzahlungen (Jahresprämien) zu entrichten. Die Jahresprämien werden zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres fällig. Nach Vereinbarung können Sie Jahresprämien auch in monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Raten zahlen; hierfür werden Ratenzuschläge in Höhe von 3 % bei monatlicher, 2 % bei vierteljährlicher und 1 % bei halbjährlicher Zahlungsweise erhoben.

## **In die Prämie eingerechnete Kosten**

Bereits bei der Kalkulation der Prämie werden Abschluss- und Verwaltungskosten berücksichtigt. Unter Abschlusskosten sind die mit dem Abschluss einer Versicherung verbundenen Kosten (z.B. für Beratung, ärztliche Atteste, Polizzausfertigung), unter Verwaltungskosten die mit dem laufenden Versicherungsbetrieb verbundenen Kosten zu verstehen.

Die Abschlusskosten werden nach dem so genannten „Zillmerverfahren“ mit der Prämie verrechnet. Hierbei wird ab Versicherungsbeginn die Prämie bis zur vollständigen Tilgung der Abschlusskosten verwendet, soweit sie nicht für die Leistungen im Versicherungsfall und Kosten des Versicherungsbetriebes bestimmt ist; der zu tilgende Betrag beläuft sich auf maximal 5,2% der Prämiensumme (die Prämiensumme ist hier die Summe aller für die Prämienzahlungsdauer vereinbarten Prämien für die Hinterbliebenenrenten - Zusatzversicherung ohne Unterjährigkeitszuschlag und Risikozuschläge).

Die Verwaltungskosten werden in folgender Höhe verrechnet:

- Für Verträge mit laufender Prämienzahlung jährlich 0,5% der Prämie zuzüglich 0,2% der Prämiensumme.
- Für prämienfreie Verträge betragen die Verwaltungskosten 0,1% der Kapitalabfindung für jedes prämienfreie Jahr nach Ablauf der Beitragszahlungsdauer bzw. 1,5% der Jahresrente für jedes Jahr der Rentenzahlungsdauer.